

Artikel 62

Vorbehalt des Strafgesetzbuches und Strafverfolgung

¹ Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Absatz 1

Ein Verstoss gegen das Arbeitsgesetz kann auch einen durch das Strafgesetzbuch geahndeten Verstoss zur Folge haben. Dies trifft beispielsweise zu bei Körperschädigung, Tötung, Gefährdung des Lebens, Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen oder Brandverursachung. Auch wenn sich die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite dieser Vergehen auf Grund des Arbeitsgesetzes schuldig gemacht hat, bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorbehalten. In einem solchen Fall gelten die Regeln über das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen, die von den ahndenden Behörden angewendet werden.

Absatz 2

Der vorliegende Absatz erklärt die Kantone als zuständig für die Strafverfolgung. Das bedeutet nicht, dass die kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes die in den Artikeln 59 bis 61 ArG aufgeführten Strafen aussprechen können. Dafür sind die Strafverfolgungsbehörden nach den kantonalen Strafverfahrensbestimmungen zuständig. Das Verwaltungsverfahren nach den Artikeln 51 bis 53 ArG und das Strafverfahren sind voneinander unabhängig: Die kantonale Vollzugsbehörde des Arbeitsgesetzes kann der Strafbehörde einen Verstoss melden und das Verwaltungsverfahren gegen die Strafbaren weiterführen. Die Anzeige wegen eines Verstosses gegen das Arbeitsgesetz bei der zuständigen Strafbehörde muss nicht ausschliesslich von der kantonalen Vollzugsbehörde des Arbeitsgesetzes ausgehen. Auch eine Privatperson kann direkt bei der Strafbehörde einen solchen Gesetzesverstoss melden.